

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 27.

Münsterberg, Mittwoch den 3. Juli

1912.

[H. 5225.] **Versicherungsamt.** Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 25. v. Mts. S. 107, gebe ich hiermit bekannt, daß der Herr Regierungs-Präsident im Auftrage der Herren Ressortminister zu meinen ständigen Stellvertretern

- a. im Voritz des Versicherungsamts den Regierungs-Assessor von Bismarck in Frankenstein und den Kreissekretär, Rechnungsrat Walke hier selbst,
- b. bei den laufenden Geschäften den Letzteren bestellt hat.

Münsterberg, den 1. Juli 1912.

[M. 2077.] **Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften zur Aushilfe bei Erntearbeiten** werden in diesem Jahre zweckmäßig an das Grenadier-Regiment Nr. 10 in Schweidnitz, das Füsilier-Regiment Nr. 38 in Glas, die Infanterie-Regimenter Nr. 22 in Gleiwitz, 62 in Cosel, 23 in Neiße und 63 in Oppeln zu richten sein. Diese Truppen rücken erst am 7. September in das Wandbergelände aus.

Während der Erntezeit befinden sich in ihrer Garnison: Die Infanterie-Regimenter Nr. 156 und 157 in Brieg, vom 4. August bis 6. September, das Husaren-Regiment Nr. 4 in Ohlau bis zum 14. August, die Feldartillerie-Regimenter Nr. 6 in Breslau und 42 in Schweidnitz vom 3. bis 15. August, das Husaren-Regiment Nr. 6 in Leobschütz bis 26. August, das Ulanen-Regiment Nr. 2 in Gleiwitz bis 28. August, das Feldartillerie-Regiment Nr. 21 in Neiße bis 21. und das Feldartillerie-Regiment Nr. 57 in Neustadt O/S bis 25. August.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises wollen den Landwirten hiervon Kenntnis geben.

Münsterberg, den 2. Juli 1912.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Oibersdorf. Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuch ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesiens vom 2. Juli 1910, Gesetzsammlung S. 129, wird durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung und des Gutsbezirks hier selbst für den Gemeinde- und Gutsbezirk Oibersdorf nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeinde und Gutsbezirk Oibersdorf wohnhaften oder nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel, welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die in Oibersdorf errichtete öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf 4 Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endigt am letzten Februar.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen aus dem Schulbezirk, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet der Schulvorstand der ländlichen Fortbildungsschule.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulvorstandes ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reiner Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärms zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Minder- oder Arbeitnehmer nicht vom Unterrichte abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vgl. § 1, Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulvorstande bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden. Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen drei Tagen dem Schulvorstande anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben, spätestens aber binnen drei Tagen an den Leiter der Schule gelangen zu lassen. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 M. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe vermerkt ist.

Zuwiderhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch den Lehrer oder den Schulvorstand, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber, Karzerstrafen bis zu sechs Stunden während der schulfreien Zeit) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Oberdorf, den 21. Juni 1912.
Für den Ortsbezirk. Gemeindevorstand und Vertretung.

Richter.

Wanke, Gemeindevorsteher. Schöfer, Hoffmann, Schöffen.

Genehmigt gemäß § 31 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und ferner für den Ortsbezirk Oberdorf gemäß dem Gesetz vom 2. Juli 1910 beschlossen. Münsterberg, den 26. Juni 1912.

Ramens des Kreis Ausschusses. Dr. Kirchner. Landrat.

[H. 5107.] Vorstehendes Orts-Statut wird hiermit veröffentlicht. Münsterberg, den 27. Juni 1912.

[H. 5215.] **Geschäftsbücher-Revision.** Die hiesige Polizei-Verwaltung und die Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die Kreisblattverfügung vom 27. Dezember 1901 — Seite 242/43 — aufmerksam, nach der die Geschäftsbücher der Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten pp. besorgen, mindestens zweimal im Jahre einer Prüfung zu unterziehen sind.

Münsterberg, den 1. Juli 1912.

[H. 5216.] Im Monat Juni haben entgeltliche Jahresjagdscheine erhalten:

Am 1. Landwirt Joseph Buchmann-Gollendorf; am 5. Militärintendanturrat Fritz Prasse z. St. Dürwalde; am 7. Untersförster Hugo Schindler-Schau und am 8. Weinhändler Erich Ossig-Münsterberg.

Münsterberg, den 1. Juli 1912.

[H. 5203.] **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich die Kreisblattverfügung vom 27. Mai 1902 — Seite 99 — wonach mir bis zum 1. August d. Js. zu berichten ist, welche Minderjährige vorhanden sind, deren Stellung unter Fürsorgeerziehung erwünscht erscheint, hierdurch in Erinnerung. Münsterberg, den 1. Juli 1912.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 2205.] In der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. hält der Kreis Ausschuss seine Ferien. Während dieser Zeit werden Termine zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungs- und Streitverfahren in der Regel nur in eiligen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Münsterberg, den 27. Juni 1912.

Der Kreis Ausschuss.

Zusammenstellung der Verteilung der Viehseuchenentschädigungsgelder für das Jahr 1911.

Laufende Nr.	Name der Ortschaft und Bezirk	Es sind zu zahlen auf				Laufende Nr.	Name der Ortschaft und Bezirk	Es sind zu zahlen auf			
		Pferde		Kündo.				Pferde		Kündo.	
		⌘	⌘	⌘	⌘			⌘	⌘	⌘	⌘
1	Algersdorf Gem.	—	24	3	39						
2	Algersdorf Gut	1	53	5	60	54	Neu Altmannsdorf Gem.	204	20	1300	57
3	Alt Heinrichau Gem.	6	71	39	74	55	Neu Altmannsdorf Gut	21	16	119	86
4	Alt Heinrichau Gut	2	94	7	56	56	Neucarlsdorf Gem.	—	—	—	—
5	Bärdorf Gem.	11	89	97	19	57	Neuhaus Gem.	—	47	8	99
6	Bärdorf Gut	2	23	18	63	58	Neuhaus Gut	2	35	30	22
7	Bärwalde Gem.	15	53	79	86	59	Neuhof Gem.	2	11	27	62
8	Bärwalde Gut	2	—	13	94	60	Neuhof—Neumen Forst Gut	1	06	21	11
9	Belmödorf Gem.	1	76	20	45	61	Nieder Runzendorf Gem.	—	—	—	—
10	Bernsdorf Gem.	10	70	75	95	62	Nieder Runzendorf Gut	3	17	27	88
11	Bernsdorf Gut	—	—	—	—	63	Nieder Pomsdorf Gem.	2	47	16	68
12	Berzdorf Gem.	10	12	62	66	64	Nieder Pomsdorf Gut	2	—	24	36
13	Brucksteine Gem.	2	59	16	68	65	Ober Johnsdorf Gem.	3	18	28	27
14	Brucksteine Gut	—	47	2	74	66	Ober Johnsdorf Gut	—	12	5	86
15	Buchwald Forst Gut	—	—	1	04	67	Ober Runzendorf Gem.	1	53	7	30
16	Craßwitz Gem.	—	70	6	77	68	Ober Runzendorf Gut	3	41	28	79
17	Deutsch Neudorf Gem.	1	76	12	38	69	Ober Pomsdorf Gem.	1	88	7	29
18	Deutsch Neudorf Gut	1	53	10	16	70	Ober Pomsdorf Gut	2	59	26	71
19	Dobrischau Gem.	—	23	6	12	71	Ober Pomsdorf Gut	1	29	10	03
20	Dobrischau Gut	—	94	4	17	72	Obersdorf Gem.	8	71	58	36
21	Eichau Gem.	2	47	32	44	73	Obersdorf Gut	1	88	19	80
22	Eichau Gut	2	47	13	68	74	Plesguth Gem.	—	12	3	91
23	Frömdorf Gem.	17	30	78	82	75	Polnisch Neudorf Gem.	3	29	20	58
24	Glambach Gem.	1	17	19	41	76	Polnisch Neudorf Gut	1	65	8	08
25	Glambach Gut	1	88	7	16	77	Polnisch Peterwitz Gem.	4	23	30	75
26	Gollendorf Gem.	—	94	23	32	78	Raatz Gut	—	94	7	69
27	Groß Roffen Gem.	15	77	81	68	79	Rätisch Gem.	3	65	21	63
28	Haltaus Gem.	1	41	5	21	80	Reindörfel Gem.	—	94	17	72
29	Haltaus Gut	—	47	—	—	81	Reindörfel Gut	3	06	15	24
30	Heinrichau Gem.	1	17	7	43	82	Reumen Gem.	1	54	22	54
31	Heinrichau Gut	7	18	9	38	83	Sacrau Gem.	—	23	10	03
32	Heinzendorf Gem.	—	23	7	95	84	Schildberg Gem.	3	18	24	36
33	Heinzendorf Gut	1	18	8	73	85	Schildberg Gut	1	88	9	12
34	Herbsdorf Gem.	2	94	27	88	86	Schlaufe Gem.	7	53	39	08
35	Hertwigswalde Gem.	13	18	90	41	87	Schlaufe Gut	1	76	19	54
36	Hertwigswalde Gut	3	88	13	42	88	Schönjohnsdorf Gem.	—	71	8	08
37	Katterdorf Gem.	—	—	—	—	89	Schönjohnsdorf Gut	3	18	10	81
38	Korschwitz Gem.	—	82	14	46	90	Schönjohnsdorf Forst Gut	—	—	—	—
39	Korschwitz Gut	2	35	12	90	91	Tarchwitz Gem.	7	07	37	52
40	Krellau Gem.	12	12	60	45	92	Tarchwitz Gut	—	—	—	13
41	Kummelwitz Gem.	—	70	3	26	93	Taschenberg Gem.	—	59	7	17
42	Kummelwitz Gut	1	53	16	02	94	Taschenberg Gut	1	76	7	17
43	Kunern Gem.	—	82	9	90	95	Tepliwoda Gem.	19	53	107	87
44	Kunern Gut	3	76	30	75	96	Tepliwoda Gut	3	18	15	63
45	Leipe Gem.	7	88	48	20	97	Tschammerhof Gut	1	76	13	42
46	Liebenau Gem.	14	59	108	65	98	Weigelsdorf Gem.	15	30	94	58
47	Merzdorf Gut	—	—	—	—	99	Wenig Roffen Gem.	—	23	4	82
48	Moschwitz Gem.	1	18	17	20	100	Wenig Roffen Gut	2	12	10	81
49	Moschwitz Gut	3	53	14	59	101	Wiesenthal Gem.	10	—	58	63
50	Münchhof Gem.	—	71	8	99	102	Witzwitz Gem.	5	64	34	65
51	Münchhof Gut	3	41	15	63	103	Zesselswitz Gem.	—	23	10	16
52	Neobischitz Gem.	—	94	14	07	104	Zesselswitz Gut	1	88	12	64
53	Neobischitz Gut	2	35	13	55	105	Zintwitz Gem.	2	82	21	50
							Münsterberg Stadt	29	18	83	26
	Ueberstrag	204	20	1300	57		Zusammen	402	78	2558	80

[II. 2109.] **Einziehung der Viehseuchen-Entschädigungsgelder.** Nach der Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmanns vom 8. Juni 1912 sind von der Landeshauptkasse von Schlesien im Rechnungsjahr 1911 an Viehseuchen-Entschädigungsgelder für den Kreis Münsterberg für a. Pferde 402,78 M b. Rindvieh 2558,81 M, zusammen 2961,59 M verauslagt worden.

Vorsichtig bringe ich eine Verteilung dieses Betrages nach dem Ergebnis der am 1. Dezember 1911 stattgefundenen Viehzählung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, die auf ihre Bezirke entfallenden Anteile von den Besitzern von Pferden und Rindviehstücken einzuziehen und spätestens im Monat September mit den übrigen Steuern an die Kreis kommunalkasse abzuführen. Hierbei sind die §§ 6 und 7 der Vorschriften vom 31. Mai 1884 über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei Feststellung derselben und bei Erhebung von Abgaben zu beachtende Verfahren (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Breslau pro 1884 Seite 210) zu berücksichtigen.

Bei der Unterverteilung der Abgaben auf die Pferde- und Rindviehbesitzer ist der Einheitsfuß von 12 Pfg. für 1 Pferd und 14 Pfg. für ein Rindviehstück zu Grunde zu legen. Der durch diese abgerundeten Einheitsfüße entstehende Mehrbetrag des tatsächlichen Bedarfs wird dem Magistrat und den Gemeinde- und Gutsvorstehern als Gebührenden überlassen. Es sind daher an die Kreis kommunalkasse nur die in der untenstehenden Nachweisung angegebenen Beträge abzuliefern. Die Pferde- und Rindviehstücken können im Büro des Landratsamtes abgeholt werden.

Münsterberg, den 22. Juni 1912.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Königlich Landrat.

Winterobst-Verpachtung.

Die Verpachtung der diesjährigen Winterobst-Nutzung auf den Kreis-Chauffeen des Kreises Münsterberg findet an den Meistbietenden

am 13. Juli er. vormittags 10 Uhr im Schießhause hier selbst statt.

Münsterberg, den 1. Juli 1912.

Der Kreisbanmeister.

Darlehen von 50 bis 20 000 M,
stets zu haben, bester Erfolg für reelle Geldsuch.
F. Gramer, Waldenburg Schl. Herrmannstr. 17.
Für Bedienung 20 Pfg. beifügen.

Alte-Bahngebäude

Kaufe in Münsterberg. Montag den 1. Juli Nachm. von 1 — 3 Uhr im Gasthof zum roten Hirsch.

N. B. Zahle 25 Pfg. bis 1 M pro Bahn.

Wer bar Geld, 6% braucht,
schreibe,
Vergeben. Schuldsch., Wechsel bis 5 Jahre.
Bedingung kostentl. reell, diskret. Prov.
b. Anzahlg. Zahlr. Dankschr. Oeogr. 1900.
West. Lützow. Berlin, Dammwitzstr. 32.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Münsterberg i. Schles. belegene, im Grundbuche von Münsterberg i. Schles. Band XVI. Blatt 485 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gasthofbesizers Fritz Labitzky in Münsterberg i. Schles. eingetragene Gasthof-Grundstück am 6. September 1912, vormittags 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 17 versteigert werden.

Das Grundstück (Gasthaus) hat eine Größe von 58 a 50 qm mit 4,53 Taler Grundsteuer-Reinertrag und 1457 M Gebäudesteuernutzungswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 1912 in das Grundbuch eingetragen.

Münsterberg, den 24. Juni 1912.

Königliches Amtsgericht.

Grundstücke gesucht!

Wer ein Stadt- oder Land-Grundstück verschwiegen und günstig verkaufen will, sende sofort seine Adresse an den

Reichs-Central-Markt

Berlin NW. 7, Friedrichstr. 138.

Besuch kostenlos! Millionenumsätze!!! Kein Agent!

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Ecke Klosterstr., 1. Etg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postscheck-Konto Breslau 1838.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

4^o/oige mündelsichere und andere;

auch höher verzinsliche Anlagewerte

zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Kostenfreie Kontrollierung aller Wertpapiere

auf Verlosung, Convertierung pp.

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Vermietung von Stahlfächern.

Verantwortlicher Redakteur: Walke, Königl. Rechnungsrat, Münsterberg.

Verlag des Königl. Landratsamtes. Dr. H. Engel, Buchhändler, Münsterberg.